

## Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.12.2008

### Begründung für die Dringlichkeit:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den verkaufsoffenen Sonntag am 13.12.2009 im Stadtteil Severinsviertel genehmigt. Die Aktionsgemeinschaft Bonner Str. – Chlodwigplatz bittet um räumliche Erweiterung dieser auf das Gebiet des Severinsviertels beschränkten Genehmigung. Die für die Sitzung des Rates am 19.11.2009 vorbereitete Verwaltungsvorlage gelangte aufgrund eines technischen Fehlers nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung.

### Zur Entscheidung

im Hauptausschuss  
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister  
und ein Ratsmitglied gemäß  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister  
und ein Mitglied der  
Bezirksvertretung gemäß § 36  
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den  
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied  
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz  
1 GO NW und Genehmigung durch den  
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-  
tung

### Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 41 GO NW und § 6 LÖG NW wird die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Severinsviertel am 13.12.2009 beschlossen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
10.12.2009		gez. Roters	gez. Zimmermann

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt  
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m  
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW  
vorstehende Dringlichkeitsent-  
scheidung des Bezirksbürgermeisters  
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung  
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

1. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2008 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 LÖG NRW für verschiedene Kölner Stadtteile verabschiedet (Beschlussvorlage Nummer **4948/2008**).

Inhalt dieser Verordnung war unter anderem eine Sonderöffnung im Stadtteil Severinsviertel am 13.12.2009 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr.

Die in dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung für den Stadtteil Severinsviertel festgelegte Begrenzung lautet:

Zufahrt Severinsbrücke – Holzmarkt – Bayenstraße – Am Bayenturm – Ubierring – Karolinger Ring – Ulrichgasse.

2. Die Aktionsgemeinschaft Bonner Straße - Chlodwigplatz bittet um Erweiterung der festgelegten Begrenzung. Grund hierfür ist die frühzeitige Beendigung der Bauarbeiten auf der Bonner Straße, die zuvor eine Sonntagsöffnung nicht lukrativ machten.  
Durch die Erweiterung können die Verkaufsstellen rund um die Bonner Straße -ab Chlodwigplatz stadtauswärts bis zum Bonner Wall- an der Sonderöffnung im Stadtteil Severinsviertel teilnehmen.

3. Die Verwaltung bietet um Aufhebung der bisherigen Begrenzung und Änderung in folgende Begrenzung:

Zufahrt Severinsbrücke – Holzmarkt – Bayenstraße – Am Bayenturm – Agrippinaufer – Bahntrasse – Vorgebirgstr. - Ulrichgasse.

4. Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Innenstadt hat in ihrer Sitzung am 17.11.2009 der Erweiterung zugestimmt.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**